

Statuten

International Nuclear Societies Council (INSC)

(offizielle deutsche Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„International Nuclear Societies Council“

(2) Er befindet sich in

A-2500 Baden, Niederösterreich

und aktiv ist

in Österreich und weltweit.

(3) Die Errichtung einer weiteren Zweigniederlassung ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck

Der 1990 gegründete International Nuclear Societies Council (INSC) ist eine Organisation von kerntechnischen Fachverbänden (im Folgenden Fachverbände), deren Interessen in der Entwicklung und Nutzung der Kerntechnik und ihrer Wissenschaften für friedliche Zwecke liegen. Der INSC zielt darauf ab, die kontinuierliche Zusammenarbeit, Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Fachverbänden der Welt zu fördern, gemeinsame Aktivitäten durchzuführen und erforderlichenfalls eine gemeinsame Vertretung sicherzustellen. Spezifische Aktivitäten werden vom Vorstand geplant und den Mitgliedern genehmigt, um diese Ziele zu erreichen.

Der Verband hat als gemeinnütziger Verein das Ziel:

1. Ein globales Forum für Fachverbände zu sein, um gemeinsame Ziele und Aufgaben zu diskutieren und festzulegen.
2. Als globale Nichtregierungsorganisation in kerntechnischen Angelegenheiten internationaler Natur aufzutreten.
3. Die Ansichten und Positionen von Fachleuten in der Kerntechnik zu vertreten, die durch ihre Fachverbände eingebracht werden.
4. Die Arbeit und Errungenschaften der kerntechnischen Gemeinschaft weltweit auf der Grundlage ethischer Grundsätze zu würdigen, die von den Fachverbänden übernommen wurden.
5. Steigerung der operativen Effizienz der Fachverbände durch Schaffung von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Ergänzung bei der Durchführung ihrer Programme.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

(1) Die Ziele des Vereins sollen durch die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Zur Erreichung der genannten Ziele werden folgende Aktivitäten verfolgt (Aufzählung nicht abschließend):

a) Jährliche Treffen aller Mitglieder (Mitgliederversammlung), wovon eine Sitzung auch als Generalversammlung des Vereins dient. Es ist beabsichtigt, die Generalversammlung ab 2023 während der jährlichen Generalkonferenz der IAEO in Wien abzuhalten

b) Die Einrichtung/Erweiterung eines globalen Netzwerks von Akteuren, die sich mit der Entwicklung und Nutzung der Kerntechnik und Energieanwendungen für friedliche Zwecke befassen

c) Zusammenarbeit mit internationalen Gremien (z. B. IAEA, WNU, WNA, WANO)

d) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Strahlen- und Umweltschutzes und der friedlichen Nutzung der Kerntechnik und Energieanwendungen in einer Welt mit CO2-Emissionsbeschränkungen

e) Die Nutzung der elektronischen Medien als eine Form der Kommunikation mit der Öffentlichkeit

f) Die Veröffentlichung von Broschüren und Informationsmaterial, die online verfügbar sind

g) Diskussionsrunden und Vorträge, Treffen im Rahmen internationaler Veranstaltungen (Konferenzen, Seminare, Workshops etc.)

(3) Die notwendigen finanziellen Mittel stehen über jährliche Mitgliedsbeiträge, ggf. auch durch Sponsoren und Spenden zur Verfügung.

(4) Begünstigungswürdigkeit im Sinne des § 34ff BAO (Bundesabgabenordnung)

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne des § 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung des Vereinszweckes unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Absatz 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Absatz 1 BAO tätig werden.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Ziffer 1 BAO.

Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Ziffer 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den § 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamtaktivität des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus nationalen kerntechnischen Fachverbänden. Andere gemeinnützige Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen wie der INSC, können Mitglied werden. Mitgliedsanträge werden von der Generalversammlung genehmigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins (2022) besteht die INSC-Mitgliedschaft aus 17 nationalen oder regionalen Fachverbänden und einem weiteren Fachverband (Women in Nuclear Global). Sie sind nach geografischen regionalen Sektionen und einer überregionalen Gruppe (At-Large) gruppiert. Große nationale oder regionale Fachverbände werden in der Generalversammlung durch mehr als einen benannten Vertreter vertreten. Die Ernennung erfolgt durch das Mitglied. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Zahl der Vertreter kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

REGION	MITGLIEDER	ANZAHL VERTRETER
Asien-Pazifik	Atomic Energy Society of Japan (*)	2
	Australian Nuclear Association (*)	1
	Korean Nuclear Society (*)	1
	Nuclear Energy Society, Taipei (*)	1
	Chinese Nuclear Society (**)	1

Europa	European Nuclear Society (*)	6
Latein-Amerika	Latin American Section of ANS (*)	3
	Argentinian Association of Nuclear Technology (*)	1
	Brazilian Association of Nuclear Energy	1
	Mexican Nuclear Society (*)	1
Nord-Amerika	American Nuclear Society (*)	4
	Canadian Nuclear Society (*)	2
At-Large	Israel Nuclear Society	1
	Pakistan Nuclear Society	1
	Indian Nuclear Society	1
	Egyptian Society of Nuclear Science and Applications	1
	Nuclear Society of Thailand	1
	Women in Nuclear (WiN) Global	1
	T O T A L	30

(*) Gründungsmitglied

(**) Die Chinese Nuclear Society gilt als Gründungsmitglied der Region Asien-Pazifik, hat aber die INSC-Charta nicht unterzeichnet.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, der die Generalversammlung informiert.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaftem Verhalten beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden durch benannte Vertreter vertreten, die berechtigt sind, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitglieder- und in der Generalversammlung stimmberechtigt sind. Ernennungen bleiben gültig, bis der Vorstand anderweitig informiert wird. Ein benannter Vertreter kann einen Ersatzvertreter benennen, falls er/sie an einer Sitzung nicht teilnehmen kann. Eine solche Vollmachtserteilung gilt nur für eine Sitzung. Namen der Stimmrechtsvertreter müssen dem Schriftführer des Vereins vor der Versammlung mitgeteilt werden.

(2) Die Mitglieder sind durch den Vorstand über die Tätigkeit und die Geschäftsführung des Vereins zu informieren. Dies geschieht in der Mitgliederversammlung und insbesondere in der Generalversammlung.

(3) Den Mitgliedern ist auch der geprüfte Rechnungsabschluss (Jahresabschluss) durch den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die genannten Ziele des Vereins zu fördern und alles zu tun, um Schaden von Ansehen und Zweck des Vereins abzuwenden. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

(5) Die Satzung des Vereins ist auch online verfügbar und kann von den Mitgliedern offengelegt werden.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13) bestehend aus den gewählten Vorstandsmitgliedern, die die verschiedenen Landes- und Regionalverbände vertreten,
- die gesetzlichen Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung und Generalversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, vertreten durch ihre benannten Vertreter. Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr. Eine Sitzung ist der Generalversammlung gewidmet.

(2) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ab 2023 findet die ordentliche Generalversammlung am Rande der IAEO-Generalkonferenz in Wien statt.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Antrag der ordentlichen Generalversammlung

c) Antrag der gesetzlichen Rechnungsprüfer (§ 21 Absatz 5 Satz 2; § 11 Absatz 2 Satz 3, Vereinsgesetz 2002)

e) Antrag von mindestens 25 % aller Mitglieder.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird zeitnah abgehalten.

(4) Alle Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 45 Tage vor dem Termin per E-Mail (an die dem Verein von den Mitgliedern mitgeteilten E-Mail-Adressen) einzuladen. Die Tagesordnung der Sitzungen wird bekannt gegeben. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des INSC, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist, einberufen.

(5) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu stellen.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die offiziell benannten Vertreter der Mitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied (Bevollmächtigter) durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Die Vollmacht muss dem Schriftführer spätestens eine Woche vor einer Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Mitglieder- und Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn das Quorum in Höhe der Hälfte der Gesamtzahl der benannten Vertreter plus einem erreicht ist. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden. Kommt kein Konsens zustande, kann abgestimmt werden, in diesem Fall mit einfacher Mehrheit (bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des INSC-Vorsitzenden doppelt). Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins oder zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Der Vorsitzende leitet die Mitglieder- und Generalversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dies nicht möglich, führt der zweite stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entscheidungen über das vorgeschlagene Budget.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassierers und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- d) Autorisierung von Rechtsgeschäften.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über andere Angelegenheiten der Tagesordnung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der unmittelbar zuvor ausgeschiedene Vorsitzende wird als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestätigt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied zu wählen, dessen Zustimmung nachträglich von der nächsten Generalversammlung eingeholt werden muss.
- (3) Die Amtszeit jedes Vorstandsamtes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sollen fünf aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben, beginnend als Kassierer, dann als Schriftführer, dann als zweiter und erster stellvertretender Vorsitzender und schließlich als Vorsitzender. Jede Funktion im Vorstand kann nicht delegiert werden.
- (4) Der Vorstand wird mündlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Dies kann per Videokonferenz erfolgen.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig oder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters (7) den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit (3) endet die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (9) oder Niederlegung (10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied abberufen. Die Abberufung wird mit der Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds wirksam.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung. Der Rücktritt wird mit der Benennung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist das „leitende Organ“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm werden alle Aufgaben übertragen, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Für das Tätigkeitsfeld sind insbesondere folgende Themen relevant:

- (1) Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen im Einklang mit dem Zweck und den Zielen des Vereins, Empfehlung an die Generalversammlung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, mit einer laufenden Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (3) Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.

- (4) Erstellung des Kassenberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Vorbereitung, Einberufung, Protokollierung der Mitgliederversammlung und der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Satzung.
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsarbeit, die Leistungen des Vereins und den geprüften Jahresabschluss.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- (8) Vorschlag an die Generalversammlungen eines Kandidaten für die jährliche Erneuerung der Funktion des Kassierers und bei Ende der Funktion eines Vorstandsmitglieds (§ 11, (9)).

§ 13 Besondere Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassierer, Schriftführer und die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann ausschließlich der Vorsitzende die Vollmacht erteilen, den Verein nach außen zu vertreten oder in seinem Namen zu handeln.
- (4) In dringenden Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Solche Maßnahmen bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (7) Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße finanzielle Aufstellung des Vereins.
- (8) Im Bedarfsfall und bei Verhinderung des Vorsitzenden, des ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassierers werden sie in Ausübung ihrer Pflichten durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollten sich um ein Jahr überschneiden, um Kontinuität zu gewährleisten. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Prüfungsgegenstand mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern die erforderlichen

Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Vorschriften des § 11 (8) bis (10) entsprechend.

§ 15 Schlichtung

(1) Zur Schlichtung aller Streitigkeiten aus Streitsachen wird ein vereinsinternes Schiedsgericht bestellt. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Er wird so gebildet, dass im Streitfall eine Streitpartei dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter benennt. Innerhalb von 7 Tagen fordert der Vorstand die andere Streitpartei auf, innerhalb von 14 Tagen schriftlich einen entsprechenden Schiedsrichter zu benennen. Nach Mitteilung des Vorstandes innerhalb von 7 Tagen wählen die bestellten Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter als Leiter des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Kandidaten. Mit Ausnahme der Generalversammlung dürfen die Mitglieder des Schiedsgerichts keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Die Generalversammlung beschließt, wenn Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Art der Auflösung. Er bestellt einen Liquidator und entscheidet, wer das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vorstandsvorsitzende teilt der zuständigen Behörde die freiwillige Auflösung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Austritt von Mitgliedern

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des zuvor genannten Vereinszwecks ist das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, soziale, ökologische Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden. Soweit möglich und zulässig, werden Institutionen einbezogen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.